Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4674

22. 05. 96

Antrag

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach, Kerstin Müller (Köln), Matthias Berninger, Rita Grießhaber, Irmingard Schewe-Gerigk, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zukunftsfähigkeit durch sozialstaatliche Innovationen gewinnen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Politik der Bundesregierung, im Rahmen der Standortdiskussion die Höhe der gesetzlichen Lohnnebenkosten zu skandalisieren, obwohl sie über 13 Jahre hinweg deren Entwicklung zu verantworten hat, ist zu einer unerträglichen Belastung für den sozialen Frieden in diesem Land und damit zu einem eigenständigen Standortrisiko geworden. Im Mittelpunkt steht dabei die Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen innerhalb der Sozialversicherungen, zu denen vor allem die einheitsbedingten Mehrkosten für die Solidargemeinschaft zu rechnen sind. Hier ist die Bundesregierung seit Jahren den vermeintlich bequemsten Weg gegangen und hat die Solidargemeinschaft der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler belastet, anstatt hier für eine sozial gerechte und transparente Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln zu sorgen. Nun rächt sich diese Politik und wendet sich gegen die Bundesregierung.

In dieser Situation ist die Bundesregierung zu wirklichen Reformen nicht in der Lage. Sie stellt statt dessen die Existenzberechtigung der versicherungfremden Leistungen als solche in Frage und sucht ihr Heil zunehmend in der Stärkung des reinen Versicherungsprinzips. Damit macht sie aus einer Sozialversicherung eine staatlich organisierte Privatversicherung, in der ohne Umverteilungselemente individuelle Prämien über individuelle Leistungen entscheiden. Es sind jedoch gerade diese Umverteilungselemente, die das Fundament unseres freiheitlichen, demokratischen Sozialstaates bilden. So wird die Entwicklung einer entsolidarisierten Gesellschaft provoziert, in der junge nicht mehr für alte, kinderlose nicht mehr für kinderreiche, gesunde nicht mehr für kranke und erwerbstätige nicht mehr für erwerbslose Menschen einstehen. Diese Entsolidarisierung geht bereits so weit, daß mittlerweile sogar Stimmen zu vernehmen sind, die eine rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung als eine problematische Überforderung der Rentenversicherung betrachten.

Mit dem Entwurf zu einem Wachtstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz stellt die Bundesregierung zentrale Grundlagen ihrer eigenen Sozialpolitik zur Disposition. So wurde im Rentenreformgesetz 1992 eine schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenzen vereinbart, um den Folgen des erwarteten demographischen Wandels nach der Jahrtausendwende zu begegnen. Nun will die Bundesregierung diese Maßnahme handstreichartig vorziehen, obwohl in der Folge der deutschen Vereinigung und des wirtschaftlichen Strukturwandels eine Arbeitsmarktlage eingetreten ist, die diesen Schritt jetzt nicht zuläßt.

Immerhin wird heute der Arbeitsmarkt allein durch die Altersrente für langjährig versicherte Frauen ab dem sechzigsten Lebensjahr um jährlich mindestens 200 000 Personen entlastet. Insofern richtet sich diese Maßnahme nicht nur gegen die älteren Bürgerinnen und Bürger – auch die jungen Menschen werden darunter zu leiden haben, denn ihre Aussichten auf einen Berufseinstieg werden durch die Bundesregierung immer weiter verschlechtert. Hinzu kommt, daß die Bundesregierung künftig jungen Menschen schlechtere Bedingungen bereiten will, die sich für weiterführende Ausbildungen entscheiden. Angesichts der zentralen Bedeutung eines hohen Qualifikationsniveaus für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zeigt wiederum auch dieses Vorhaben, wie kurzsichtig die Bundesregierung handelt.

Die Bundesregierung trägt dazu bei, das öffentliche Bild des Sozialstaats fast ausschließlich auf dessen Kostenseite zu verengen. Dabei versäumt es die Bundesregierung, z. B. durch die Einbeziehung neuer Personenkreise in die Sozialversicherung sowie durch erhöhte, steuerfinanzierte Bundeszuschüsse ein breit angelegtes und solidarisches Finanzierungsfundament aufzubauen. Sie beschränkt sich statt dessen auf die Kürzung von sozialen Regelleistungen und die Verschiebung der Kosten der Massenerwerbslosigkeit zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit.

Eine der Zukunft zugewandte Auseinandersetzung der Bundesregierung mit strukturellen Defiziten sozialer Absicherung findet nicht statt. Die in den vergangenen Jahren dramatisch gestiegenen Zahlen von Sozialhilfebeziehern sind ein Indikator für ein soziales Sicherungssystem, das bei millionenfacher Erwerbslosigkeit und veränderten Lebensmustern seine Sicherungsfunktion immer schlechter erfüllen kann. Anstatt die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaates durch Reformen zu sichern, vertieft die Bundesregierung durch ihre Sparpolitik die strukturellen Defizite der sozialstaatlichen Absicherung. Auf diese Weise wird eine Krise der gesellschaftlichen Zustimmung zum Sozialstaat befördert, die vor allem die junge Generation zunehmend erfaßt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine solidarische und transparente Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen durch steuerfinanzierte Bundeszuschüsse zu den Sozialversicherungen zu gewährleisten.

Bei einer Diskussion um versicherungsfremde Leistungen geht es im Kern um eine gesellschaftliche Verständigung über die Be-

rechtigung von Leistungen, denen keine adäquate Beitragszahlung gegenübersteht. Dabei liegt es einerseits im wohlverstandenen Interesse der Solidargemeinschaft, eine Überforderung der Beitragszahler zur Sozialversicherung mit versicherungsfremden Leistungen, also Leistungen, denen keine adäquate Beitragszahlung zugrunde liegt, zu vermeiden. Dies gilt gerade auch angesichts der steigenden Belastung der Arbeitskosten. Andererseits handelt es sich bei diesen Leistungen um berechtigte gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Daher müssen die Kosten für diese Aufgaben auch gesamtgesellschaftlich, das heißt, aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden.

Die Entwicklung der Beitragssätze zur Sozialversicherung seit der deutschen Vereinigung spielt mittlerweile für die Diskussion um versicherungfremde Leistungen eine zentrale Rolle: In den Jahren 1991 bis 1995 wurden aus den Beitragsüberschüssen rund 113 Mrd. DM in die neuen Bundesländer transferiert. Allein im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich bis 1995 die einigungsbedingten, versicherungsfremden Leistungen nach vorsichtigen Schätzungen insgesamt auf rund 38 Mrd. DM. Nach Angaben der Rentenversicherungsträger werden die gesamten versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur zu einem Drittel durch den Bundeszuschuß gedeckt. Die Differenz ging zu alleinigen Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

2. die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung zu verbessern.

Zeiten der Kindererziehung sind gemäß dem Durchschnittsverdienst der Versicherten (1 Entgeltpunkt) anzuerkennen. Bei einem Zusammentreffen von Zeiten der Kindererziehung mit Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit ist eine additive Anrechnung bis zur Beitragsbemessungsgrenze (1,8 Entgeltpunkte) vorzunehmen.

Dies ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen, der der Doppelbelastung von Menschen Rechnung trägt, die Erwerbs- und Familienarbeit vereinbaren müssen. Im Gegenzug können schrittweise und unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes abgeleitete Ansprüche wie z. B. Witwenrenten durch eine wachsende Berücksichtigung eigener Einkünfte zurückgeführt werden. In dem Maße, in dem Frauen zunehmend über eigene Ansprüche verfügen, verlieren abgeleitete Ansprüche an Bedeutung für deren materielle Existenzsicherung.

3. neue Personenkreise in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Es ist zu prüfen, wie Beamtinnen und Beamte durch eigene Beiträge an ihrer Alterssicherung beteiligt werden können. Abgeordnete und Minister sind in die Sozialversicherungspflicht miteinzubeziehen. Darüber hinaus sind Möglickeiten der gesetzlichen Einbeziehung in die Sozialversicherung bei Selbständigen und Freiberuflern zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie neue Formen prekärer Beschäftigungsverhältnisse, z. B. die sogenannte Scheinselbständigkeit, sozialrechtlich abgesichert werden können.

Die Beitragbemessungsgrenzen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind dem entsprechenden höheren Niveau in der gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung anzugleichen, um Versicherte mit höheren Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung der Sozialversicherung zu beteiligen. Die Versicherungspflichtgrenze ist unter Beachtung von Übergangsregelungen dementsprechend anzupassen. Geringfügig Beschäftigte sind ab einer Bagatellgrenze in die Sozialversicherungspflicht einzubeziehen.

4. die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherungen durch Reformen bei der Gewährung von Leistungen zu sichern.

Angesichts der drohenden Überforderung der sozialen Sicherungssysteme wird es in Zukunft dringender, die individuelle Leistungsfähigkeit sowohl bei der Aufbringung der Kosten als auch bei der Bemessung der Leistungen zu berücksichtigen. Um Spielräume für die bedarfsgerechte Absicherung von neuen Lebenslagen zu erschließen, sollte künftig auch dort die Einführung von bedarfsorientierten Elementen erwogen werden, wo heute Leistungen ohne Berücksichtigung des vorhandenen Einkommens und Vermögens bezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung. Dabei muß sichergestellt werden, daß Prüfungen des individuellen Bedarfs freiheitlichen und bürgerrechtlichen Ansprüchen gerecht werden.

5. sicherzustellen, daß sich junge Menschen für eine weiterführende Ausbildung entscheiden können, ohne spezifische Nachteile bei ihrer Absicherung im Alter in Kauf nehmen zu müssen. Die vorgesehene Absenkung der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung ist daher abzulehnen.

Angesichts des auch bei Absolventinnen und Absolventen formal höher qualifizierter Ausbildungsgänge zunehmenden Arbeitsmarktrisikos und der wachsenden Skepsis junger Menschen in die Sicherheit der gesetzlichen Alterssicherung rückt die Frage nach der rentenrechtlichen Bewertung von Ausbildungszeiten immer mehr in das Blickfeld junger Menschen. Die vorgesehene Absenkung der Anrechungszeiten ist daher eine kontraproduktive Botschaft an die junge Generation. Dies gilt umso mehr, als ein hohes Qualifikationsniveau einen entscheidenden Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschafts- und Lebensstandorts leistet.

6. das im Rentenreformgesetz 1992 beschlossene Verfahren der Heraufsetzung der Altersgrenzen für Frauen und langjährig Versicherte ab dem Jahr 2001 beizubehalten.

Eine vorzeitige Heraufsetzung der Altersgrenzen ist abzulehnen. Diese Maßnahme war ursprünglich vorgesehen, um den Folgen des demographischen Wandels an der Schwelle zum 21. Jahrhundert zu begegnen. Mittlerweile überlagern die Effekte der Arbeitsmarktentwicklung die Effekte der demographischen Entwicklung auf die Beitragssatzentwicklung. Aufgrund der seit Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 veränderten Arbeitsmarktlage muß der Zeitplan der Heraufsetzung der Altersgrenzen unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten über-

prüft werden, wie es im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen war.

Darüber hinaus bedeutet die vorzeitige Heraufsetzung der Altersgrenzen einen drastischen Eingriff in die Lebensplanung der Betroffenen und ist allein aus Gründen des Vertrauensschutzes abzulehnen.

Es ist zu prüfen, wie z. B. durch Einfügung einer neuen Arbeitsmarktkomponente in die Rentenanpassungsformel die Arbeitsmarktentwicklung als der zentrale Faktor für die Finanzierbarkeit der Renten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung stärker berücksichtigt werden könnte. In diesem Sinne sind die Annahmen des Rentenreformgesetzes über die längerfristige Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung im Interesse einer langfristigen Sicherung der Rentenfinanzen neu zu untersuchen.

7. die Sanktionierung und Stigmatisierung von Personen, die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz beziehen, zu unterlassen. Eine Kürzung der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz ist daher abzulehnen.

Ausländerfeindlichen Tendenzen muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Hier trägt die Bundesregierung gerade im Falle der Aussiedler eine besondere Verantwortung, da sie über Jahre hinweg eine gezielte Einwanderungspolitik betrieben hat, ohne für eine sozial gerechte und transparente Aufbringung der damit verbundenen Kosten zu sorgen. Die Leistungen nach dem Fremdrentenrecht erfordern einen höheren Bundeszuschuß – die Kürzung der Leistungen hingegen befördert eine Haltung des Sozialneids, wie er zuletzt in gefährlicher Weise in den Landtagswahlkämpfen des Frühjahrs geschürt wurde.

8. die Entstehung von Altersarmut aufgrund von individuellen Phasen der Arbeitslosigkeit und Berufsunfähigkeit ohne bzw. mit gemindertem Leistungsbezug zu verhindern.

Eine Verminderung der Anrechnung beitragsgeminderter bzw. beitragsloser Zeiten trifft Personen mit unregelmäßigen Erwerbsverläufen. Im Sinne einer Politik, die die Sozialversicherung armutsfest macht, müssen jedoch gerade diese Lebenslagen abgesichert werden.

Speziell bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe, die aufgrund der Anrechnung von eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. angerechnetem Einkommen und Vermögen unterhaltsverpflichteter Personen keine oder nur eine geminderte Leistung erhalten, muß geprüft werden, ob die radikale Ausweitung der Bedürftigkeitsprüfung seitens der Bundesregierung noch mit dem Grundsatz des Versicherungsprinzips und der aus dem Grundgesetz abgeleiteten Eigentumsgarantie vereinbar ist. Dies gilt insbesondere angesichts des aktuellen Vorhabens der Bundesregierung, eine entsprechende Bedürftigkeitsprüfung indirekt auch auf Rentenanwartschaften von Beziehern von Arbeitslosenhilfe auszudehnen. Hier ist der eigentumsähnliche Charakter des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigen.

9. die strukturelle Zielgenauigkeit und Verteilungsgerechtigkeit bei stationären Vorsorgekuren zu verbessern.

Es ist zu prüfen, wie eine Erhöhung der Zielgenauigkeit und Verteilungsgerechtigkeit bei stationären Vorsorgekuren erreicht werden könnte. Dabei ist zu prüfen, ob eine Koppelung der Zuzahlungen direkt und progressiv an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen diesem Ziel dient. Gerade angesichts des in der gesetzlichen Krankenversicherung vorherrschenden Sachleistungsprinzips könnte eine derartige Modifikation des Äquivalenzprinzips als vertretbar betrachtet werden.

Die Effizienz von Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen kann zudem durch eine Förderung der alltäglichen Umsetzung von Verhaltensweisen zur Gesundheitsförderung erhöht werden. Dazu gehören nicht zuletzt Maßnahmen der präventiven betrieblichen Gesundheitsförderung, für die die gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen von § 20 SGB V zu erhalten sind.

10. den Rechtsanspruch auf Maßnahmen der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation gemäß § 56 des Arbeitsförderungsgesetzes zu erhalten.

Je länger es ein zu geringes Angebot an Arbeitsplätzen gibt, um so härter hat die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt Menschen mit Behinderungen getroffen. Deren Position bei der Vermittlung in Arbeit verschlechtert sich beständig.

Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt sowie die Sicherung ihrer Beschäftigung ist die Voraussetzung dafür, daß Menschen mit Behinderungen nach ihren Möglichkeiten ihren Lebensunterhalt selbst erwerben können. Nur durch solidarische und zugleich freiheitliche Angebote kann sich Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen entfalten. Die vorgesehene Umwandlung des Rechtsanspruchs auf berufsfördernde Leistungen der Rehabilitation in Kann-Leistungen unterläuft dieses Ziel.

11. den Rechtsanspruch auf die Gewährung von Übergangsgeld gemäß § 59 des Arbeitsförderungsgesetzes sowie die entsprechenden Berechnungsgrundlagen zu erhalten.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist eine zentrale Voraussetzung für die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung teilzunehmen. Gerade dieser Personenkreis, der zu den sogenannten Problemgruppen des Arbeitsmarktes gehört, ist darauf angewiesen, Weiterbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Die vorgesehene Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Übergangsgeld in eine Kann-Leistung unterläuft insofern das Ziel, Menschen mit Behinderungen dauerhaft in das Erwerbsleben zu integrieren.

12. die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß dem im Rentenreformgesetz 1992 beschlossenen Selbstregelungsmechanismus durch einen steuerfinanzierten Bundeszuschuß sicherzustellen.

Ein teilweiser oder gar vollständiger Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen der Rentenversicherungträger kann nur erwo-

gen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Veräußerung gewährleistet ist. Dabei sind insbesondere die langfristigen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der betreffenden Objekte zu berücksichtigen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen stünde eine Veräußerung des Vermögens der Rentenversicherungsträger in keiner ökonomisch sinnvollen Relation zu den langfristig zu erwartenden Erträgen aus dem Besitz, die kontinuierlich der Schwankungsreserve zugeführt werden können, wodurch die Beitragssatzentwicklung positiv beeinflußt werden könnte.

13. die Anpassung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zum 1. Juli 1997 entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Erwerbseinkommen vorzunehmen.

Die Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes haben einen lebensstandardsichernden Charakter. Daher muß ihre jährliche Fortschreibung die entsprechende Entwicklung der Arbeitsentgelte berücksichtigen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Erhaltung der Kaufkraft und damit der Binnennachfrage. Darüber hinaus ist auch angesichts der bereits in den vergangenen Jahren erfolgten Kürzungen beim Leistungsniveau der Lohnersatzleistungen ein Aussetzen der Anpassung nicht verantwortbar.

14. die Anpassung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zum 1. Juli 1997 entsprechend der Entwicklung des Bedarfs für ein soziokulturelles Existenzminimum zu sichern.

Eine erneute Verschiebung der Regelsatzanpassung entlastet die Haushalte von Kommunen und Ländern nur geringfügig. Sie trifft jedoch die Menschen, die am Rand unserer Gesellschaft leben, unverhältnismäßig hart. Zu den Hauptleidtragenden gehören Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche sowie Langzeiterwerbslose. Gerade mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen, die unter der Sozialhilfebedürftigkeit oftmals sehr stark persönlich leiden, dürfen soziale Chancen und Teilhaberechte nicht verstellt werden, um die Zukunftsfähigkeit des sozialen und demokratischen Gemeinwesens langfristig zu sichern. Schon seit Jahren ist durch die Deckelung der Leistungen die Beachtung des Bedarfsprinzips nicht mehr gewährleistet. Es ist daher besonderer Ausdruck der verteilungspolitischen Schieflage der Sparmaßnahmen der Bundesregierung, daß ein weiteres Mal bei den Sozialtransfers auf niedrigstem Niveau gespart werden soll.

Bonn, den 22. Mai 1996

Andrea Fischer (Berlin)
Marieluise Beck (Bremen)
Annelie Buntenbach
Matthias Berninger
Rita Grießhaber
Irmingard Schewe-Gerigk
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333